

BEILAGE zum Bescheid vom 07.09.2026 Zahl: 120-20/4/B/2026, VO 120-20/4/VO/2026

Gemäß § 44 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der nachfolgenden Straßenverkehrszeichen sowie Anbringung von Bodenmarkierungen laut angeschlossenen Regelplan kundgemacht:

§ 52/1 a StVO Fahrverbot in beiden Richtungen

§ 52/5, § 53/7a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr

§ 50/9 StVO, Baustelle

§ 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung

§ 52/11 StVO, Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen

§ 53/16 b StVO Umleitung

Hinweise: § 34/4 StVO: Straßenverkehrszeichen, die den fließenden Kraftfahrzeugsverkehr betreffen, müssen entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein